

werden auf der Grundlage des Gesetzes für die Bewertung der in § 61 Absatz 2 StGB genannten Kriterien Maßstäbe entwickelt, um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Prinzipiellen zu gewährleisten und der Zufälligkeit des Lokalen entgegenzuwirken. Die in den Leitungsdokumenten und in der Rechtsprechung der übergeordneten Gerichte gegebenen Orientierungen zur Strafzumessung stellen verallgemeinerte Analysen der Rechtsprechung der Gerichte selbst dar.

Ihre Funktion ist es auch zu bewirken, daß bei der Strafzumessung die individuellen Wertvorstellungen des einzelnen Richters sich im Einklang befinden mit den Wertmaßstäben der sozialistischen Gesellschaft.

Diese Wertmaßstäbe der sozialistischen Gesellschaft, des sozialistischen Rechts gleichermaßen an das relevante Verhalten aller Straftäter anzulegen, also das Prinzip der Gleichheit vor Gesetz und Gericht, der Gleichbehandlung zu verwirklichen, ist eine wichtige Bedingung sozialistischer Gerechtigkeit, die bei der Strafzumessung zu gewährleisten ist (vgl. Art. 5, § 61 Abs. 1 StGB).

Gerade durch das Anlegen eines gleichen gesetzlichen Maßstabs werden die Unterschiede des relevanten Verhaltens der verschiedenen Individuen deutlich, hervorgehoben und ablesbar. Gemessen an dem gleichen Maßstab wird es möglich, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, also Vorsatz anders zu beurteilen als Fahrlässigkeit, schwere Folgen anders als unbedeutende, sachkundig durch Erfahrung begründete Folgenreue als Unerfahrenheit, eine einmalige Entgleisung anders zu beurteilen als eine permanent-rückfällige Mißachtung der Strafgesetze, ein eigennützig-habgieriges Motiv anders als altruistisch-soziale Beweggründe, Handeln aus Feindschaft gegen den Sozialismus von unangemessenem Verhalten aus Verärgerung deutlich zu unterscheiden. So sichert das Anlegen einheitlicher sozialistischer Wert- und Rechtsmaßstäbe die notwendige Differenzierung und Individualisierung bei der Strafzumessung.

Die exakte Feststellung der gemäß § 61 StGB für die Bemessung einer Strafe wesentlichen Umstände in ihrer wechselseitigen Beeinflussung bzw. auch Widersprüchlichkeit sowie ihre dementsprechende Einordnung bei der moralisch-politischen Wertung und rechtlichen Beurteilung der Straftat ist von grundsätzlicher Be-

deutung für die Durchsetzung der Differenzierungsgrundsätze des Strafrechts, die der Gewährleistung und Verwirklichung der sozialistischen Gerechtigkeit dienen.

5.3.2.5.

Strafzumessung bei Rückfälligkeit

Eine schon an und für sich besonders komplizierte Aufgabe ist die Strafzumessung bei *vorbestraften* Tätern und bei der *Rückfälligkeit*, die durch die gegenwärtig geltende Regelung, einen gewissen Formalismus, eine Fülle von Regelungsaspekten und eine relative Unbestimmtheit nicht erleichtert wird.

Als *vorbestraft* gilt eine Person, gegen die ein staatliches Gericht - grundsätzlich ein Gericht der DDR - *eine Strafe* (also nicht eine Erziehungsmaßnahme eines gesellschaftlichen Gerichts) *ausgesprochen hat*. Diese darf bei erneuter Straffälligkeit dem Täter jedoch nur angelastet werden, wenn sie im Strafregister noch nicht getilgt worden ist (vgl. § 61 Abs. 2 StGB), wobei die differenzierten Tilgungsfristen zu beachten sind (vgl. §§ 26 ff. StRG). Die Vorbestraftheit als solche ist nicht abhängig von der Art der begangenen Tat, auch nicht von der Schuldart. Es genügt nach § 61 Absatz 2 StGB allein die Tatsache, daß jemand zu einer Strafe verurteilt worden ist. Zwingende Folgen für die Strafzumessung bei erneuter Straffälligkeit werden daraus nicht abgeleitet. Paragraph 61 Absatz 2 StGB legt lediglich fest, daß zu prüfen sei, „inwieweit der Täter... richtige Lehren gezogen hat“. Das Strafgesetz verzichtet somit darauf, einen Automatismus zu konstruieren, wonach jede Vorbestraftheit eine Strafverschärfung begründet.

Der *Rückfall* ist demgegenüber ein speziell gesetzlich geregelter Fall *einer erneuten vorsätzlichen Begehung einer Straftat bei schon bestehender Vorbestraftheit* des Täters. Vorbestraftheit wegen eines fahrlässig begangenen Delikts begründet keine Rückfälligkeit. Diese bezieht sich nur auf Vorsatztaten. Als Rückfallregelung wird eine Norm bezeichnet, die eine strengere Ahndung der erneuten vorsätzlichen Tatbegehung als Wahlmöglichkeit für das Gericht vorsieht. Solche Normen finden sich in einer recht großen Zahl sowohl im Allgemeinen als auch im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches und in strafrechtlichen Nebengesetzen; so in den Bestimmungen der §§ 43, 44 StGB, in § 121 Absatz 2 Ziffer 3, § 122 Absatz 3 Ziffer 3, § 128 Absatz 1 Ziffer 4, § 148 Absatz 2, § 162 Absatz